

## Ausbildungsvertrag (an Privatuniversitäten)

Nach erfolgreicher Beendigung des Zulassungsverfahrens für Studierende an Privatuniversitäten wird im Regelfall zwischen der/dem Studierenden und der **Privatuniversität** ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Vertragspartnern.

Im Idealfall sollten im Ausbildungsvertrag enthalten sein Regelungen zu den Themen:

- Beginn des Studiums
- Beurlaubung
- Bezeichnung des Studienprogrammes und des akademischen Grades
- Bezeichnung der Vertragspartner (Privatuniversität und Studierende)
- Dauer der Ausbildung
- Einverständniserklärung der bzw. des Studierenden zur automationsunterstützten Be- und Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten
- Erklärung der Privatuniversität, der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen das entsprechende Abschlusszeugnis auszustellen
- Folgen einer Vertragsverletzung
- Gründe für die Auflösung eines Vertrages
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes)
- Gültiges Curriculum
- Hinweis auf Akkreditierung
- Kosten der Ausbildung (zu entrichtende Leistungen des Studierenden, Studiengebühren) und die Zahlungsmodalitäten
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- Rechte und Pflichten des Studierenden und der Privatuniversität (Hausordnung)

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Privatuniversität verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere in begründeten Fällen das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und

Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung/ Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können von der Privatuniversität im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Nicht alle Privatuniversitäten in Österreich verwenden das Instrument eines Ausbildungsvertrages. Um insgesamt einen besseren Rechtsschutz für Studierende an Privatuniversitäten bieten zu können wird sich Mitte November 2015 eine Fachtagung der Ombudsstelle für Studierende in Dornbirn, Vorarlberg mit diesem Thema beschäftigen. Näheres dazu unter „Veranstaltungen“ auf dieser Website.